

Jede Woche erscheint eine Nummer. Lithographirte Beilagen und in den Text gedruckte Holzschritte nach Bedürfnis. — Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs-Expeditionen Deutschlands und des Auslandes an. — Abonnementspreis im

Eisenbahn-Beitung.

Organ der Vereine

deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und Eisenbahn-Techniker.

Buchhandel 7 Gulden rheinisch oder 4 Thlr. preuss. Cour. für den Jahrgang — Einrückungsgebühr für Ankündigungen 2 Sgr. für den Raum einer gespaltenen Peritzelle. — Adresse: „Redaktion der Eisenbahn-Beitung“ oder: J. B. Nebler'sche Buchhandlung in Stuttgart.

XVIII. Jahr.

3. November 1860.

Nro. 44.

Inhalt. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Tages-Ordnung der am 12. November 1860 in Hamburg zusammentretenden außerordentlichen General-Versammlung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. — Die Belgischen Eisenbahnen. (Schluß.) Der Rhein-Elbekanal. — Zeitung. Inland. Preußen. — Ankündigungen.

Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Tages-Ordnung der am 12. November 1860 in Hamburg zusammentretenden außerordentlichen General-Versammlung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. *)

I. Berathung des Entwurfs eines neuen Vereins-Reglements für den Güterverkehr und des dazu gehörigen Nebereinkommens der Vereins-Verwaltungen.

Kommission:

1. K. Hannoverische General-Direktion der Eisenbahnen u. Telegraphen,
2. General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten,
3. Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft,
4. Direktorium der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft,
5. Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger E.B.-Gesellschaft,
6. Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Post-Direktion,
7. Direktion der a. v. Kaiser Ferdinands Nordbahn,
8. Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft,
9. Direktorium der Magdeburg-Göthen-Halle-Leipziger E.B.-Gesellschaft,
10. K. Preussische Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
11. K. Preussische Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn,
12. Verwaltungsrath der K. K. priv. Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft,
13. Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft,
14. K. Preussische Eisenbahn-Direktion zu Saarbrücken.
15. K. Sächsisches Finanz-Ministerium, Abtheilung für öffentliche Arbeiten und Verkehrsmittel,
16. Verwaltungsrath der K. K. priv. südlichen Staats-, Lombardisch-Benej. und Central-Ital. Eisenbahn-Gesellschaft,
17. Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft,
18. K. Württembergische Eisenbahn-Direktion.

II. Vorlage der geschäftsführenden Direktion wegen Ausführung des Beschlusses, betr. die Gründung einer Zeitung des Vereins.

III. Vorlage derselben Direktion, betr. die Aufnahme der Direktion der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft in den Verein resp. die Seiten einiger Verwaltungen dagegen erhobenen Einwendungen.

Berlin, den 20. Oktober 1860.

Die geschäftsführende Direktion des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Journalier.

Was die Gegenstände der Berathung für die bevorstehende außerordentliche Generalversammlung betrifft, so liegt

ad I der Tagesordnung der Entwurf eines „Reglements für den Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen“ nebst einer „Begründung“ dieses Entwurfs, dann der Entwurf eines „Nebereinkommens zum Reglement etc.“ bereits vor, wie unterlassen jedoch diese Dokumente hier mitzutheilen, uns vorbehaltend, das aus der Berathung der Generalversammlung hervorgehende neue Reglement s. B. vollständig zu bringen.

*) In der General-Versammlung zu Danzig am 30. Juli d. J. wurde beschlossen, daß eine Revision des Vereins-Güter-Reglements vorgenommen und das Ergebnis der kommissionellen Berathungen hierüber event. einer zu berufenden außerordentlichen General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werde. Die Kommission ist in Dresden zusammentreten und es handelt sich nunmehr darum, den von ihr bearbeiteten Entwurf eines neuen Vereins-Güter-Reglements nebst Nebereinkommen der Beschlußfassung einer General-Versammlung zu unterstellen.

ad II der Tagesordnung geht aus einer Mittheilung der geschäftsführenden Direktion hervor, daß mit den Beschlüssen der Danziger Generalversammlung über die Herausgabe einer Vereinszeitung sich fast sämtliche Vereinsverwaltungen einverstanden erklärt haben, so daß die bezüglichen Maßregeln demnächst werden ins Leben treten können. Bei der bevorstehenden außerordentlichen General-Versammlung handelt es sich darum, nach dem Antrag der geschäftsführenden Direktion die bereits gewählte aus 6 Mitgliedern bestehende Redaktions-Kommission um ein weiteres Mitglied zu verstärken.

ad III der Tagesordnung enthält die Vorlage der geschäftsführenden Direktion Folgendes:

Die Direktion der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft zu Amsterdam beantragte unterm 18. Oktober v. J. ihre Aufnahme in den Verein. Die Niederländische Rhein-Eisenbahn führt von Amsterdam und Rotterdam über Utrecht und Arnhem nach der Preussischen Grenze bei Emmerich und ist 23.24 Meilen lang.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein ist nach den §§. 2 und 13 des Vereins-Statuts zu beurtheilen. Der erstere §. bestimmt: „Zur Theilnahme an dem Vereine sind sämtliche Eisenbahn-Verwaltungen berechtigt, welche ihr Domicil in einem zum Deutschen Bundesgebiete gehörenden oder in einem solchen Lande haben, welches unter einer Deutschen Bundes-Regierung steht, jedoch nur bezüglich derjenigen Bahnstrecken, welche in einem Lande gelegen sind, welches zum Deutschen Bundesgebiete gehört, oder in einem solchen Lande, welches unter einer Deutschen Bundes-Regierung steht.“ Hiernach sind als Bedingungen der Aufnahmefähigkeit vorgeschrieben, daß sowohl das Domicil als die Bahnstrecken des aufzunehmenden Mitgliedes in einem „zum Deutschen Bundesgebiete gehörenden Lande oder in einem solchen Lande gelegen seyn müssen, welches unter einer Deutschen Bundes-Regierung steht.“ Jede Eisenbahn-Verwaltung, welche eine dieser beiden Bedingungen erfüllt, ist zur Theilnahme am Vereine berechtigt (siehe Eingang des §. 2).

Die Niederlande selbst, als geographischer Körper und Einzelstaat betrachtet, gehört zum Deutschen Bundesgebiete nicht, dagegen ist die Niederländische Regierung wegen des zu den Niederlanden gehörenden Großherzogthums Luxemburg notorisch Mitglied des Deutschen Bundes und als solche eine „Deutsche Bundes-Regierung.“ Da nun die Niederländische Rhein-Eisenbahn in einem Lande gelegen ist, welches unter einer Deutschen Bundes-Regierung steht, die Antragstellerin mithin in der Lage ist, die statutarische Bedingung ihrer Aufnahme in den Verein erfüllen zu können, so ist sie auch zur Theilnahme an demselben berechtigt.

Der, wie oben angeführt, bei der Aufnahme neuer Mitglieder ferner in Betracht zu ziehende §. 13 des Vereins-Statuts lautet: „Die Aufnahme neuer eintretender Verwaltungen geschieht, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, lediglich durch Anmeldung bei der geschäftsführenden Direktion, welche die übrigen Verwaltungen davon benachrichtigt.“ Hiernach hätte die Beitritts-Erklärung der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft, deren Theilnahmerecht am Vereine, wie nachgewiesen worden, gar nicht zweifelhaft ist, Seitens der unterzeichneten Direktion acceptirt und die Genehmigung der General-Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte nachgesucht werden müssen. Statt dessen hatten wir den Antrag, vielleicht aus zu weit gegangenem Vorsicht, der Verfassungs-Kommission zur Prüfung und Berichterstattung an die Danziger General-Versammlung überwiesen. Schon bei den Kommissions-Berathungen stellte sich aber heraus, daß die Niederländische Rhein-Eisenbahn innerhalb derjenigen Grenzen gelegen ist, welche der §. 2 des Vereins-Statuts für den Kreis des Vereins gezogen hat, und daß es sonach einer Vorlage an die Kommission dieserhalb gar nicht bedürftig hätte. In dem betreffenden Kommissionsberichte heißt es wörtlich: „Anlangend nun zunächst den vorliegenden speziellen Aufnahmefall der Niederländischen Rhein-Eisenbahn, so war die Kommission darüber nach gegenseitiger Aussprache einver-